

DJK HANSA 1920 Dortmund e. V.

Handball – Badminton – Gymnastik – Unihock



SATZUNGEN

des Vereins

Deutsche Jugendkraft Hansa 1920 Dortmund e. V.

DJK HANSA 1920 Dortmund e. V. Handball – Badminton – Gymnastik

Vollständige Satzung der DJK HANSA 1920 in der Fassung
vom 26. Februar 2010

§ 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Hansa 1920 Dortmund e. V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Die Farben des Vereins sind grün und weiß.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein DJK Hansa will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen, Gemeinschaft fördern und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§4

Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein besteht aus:

- a) dem geistlichen Beirat
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den ordentlichen Mitgliedern (mit vollem Stimm- und Wahlrecht)
- d) den jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Sie haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder unter 16. Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung ist erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Aufnahme ordentlicher und jugendlicher Mitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Beitragszahlungen erfolgen bargeldlos mittels Lastschrift in halbjährlicher oder jährlicher Zahlweise. Die Beiträge sind im Voraus fällig.

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen eine Beitragsermäßigung beschließen.

Es bleibt den einzelnen Abteilungen vorbehalten, für spezielle Ausgaben einen zusätzlichen Beitrag zu erheben. Diese auf einer Abteilungsversammlung festzusetzenden Beiträge sind über die Vereinskasse abzurechnen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein DJK Hansa kann nur mit einer Frist mit drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft hergeleiteten Rechte. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- a) nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist
- b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzungen, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Ziele und Aufgaben der Vereins verstößt
- c) in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt.

Das betreffende Mitglied ist in den Fällen b) und c) vor der Beschlussfassung zu hören. Ein Ausschluss muss von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

Der Verein DJK Hansa ist Mitglied des DJK Bundesverbandes, des Deutschen Handballbundes, des westdeutschen Handballverbandes und des Badminton-

Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Der Verein DJK-Hansa und seine Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand.

§ 8

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet Jährlich an einem vom Vereinsvorstand festzulegenden Tag in den Monaten Januar oder Februar statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Verhandlung der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und einem Schriftführer / einer Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 10% der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beantragen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder nach den Vorschriften der ordentlichen Hauptversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Der / die Vereinsvorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese Versammlung beantragen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Vorsitzende/r
- c) Geschäftsführer/in
- d) Kassierer/in
- e) Sportwart/in
- f) Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- g) Jugendleiterin und Jugendleiter
- h) Sozialwart/in
- i) Beisitzerinnen/Beisitzer
- j) Geistlicher Beirat

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Ein Vorstandsamt endet mit der Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin. Folgender Wahlmodus gilt: in dem einen Jahr werden gewählt: 1. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in, Sportwart/in, geistlicher Beirat. Im anderen Jahr werden gewählt: 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in, Sozialwart/in, Beisitzer/in.

Die Jugendleiterin, der Jugendleiter und die Abteilungsleiter/innen werden auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die 2. Vorsitzende,
- c) der/die Geschäftsführer/in und
- d) der/die Kassierer/in.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich von zweien der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende sein muss.

Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer/innen unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Pflichten geprüft werden. Die zwei Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt, wobei jährlich einer der beiden Kassenprüfer/innen neu gewählt wird. Das Ergebnis des Prüfungsberichtes ist der ordentlichen Hauptversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.

Im Übrigen verfährt der Vorstand nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

Die Jugendabteilung der DJK Hansa verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

Abteilungsleitungen und Jugendleitung sind dem Vorstand gegenüber rechen-
schaftspflichtig.

§ 11

Geistlicher Beirat

Der geistliche Beirat bemüht sich als Mitglied des Vorstandes um die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins, insbesondere um die Förderung der Gemein-
schaft und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi. Der geist-
liche Beirat sollte aus der Gemeinde St. Aposteln kommen.

§ 12

Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern für besondere Verdienste um den Verein oder für langjäh-
rige Mitgliedschaft beschließt der Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder.

§ 13

Haftung

Für Schadensersatzansprüche von Mitgliedern haftet der Verein und seine Amtsträ-
ger nur, wenn und soweit Versicherungsschutz dafür besteht. Die Mitglieder sind be-
rechtigt, in den Abteilungen Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Ver-
eins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Verein
gemieteten Sportstätten und Anlagen pfleglich zu behandeln bzw. die jeweiligen
Sport- und Hausordnungen zu beachten. Mitglieder, die im Besitz von Vereinseigen-
tum sind, haben dieses zu pflegen.

Bei mutwilliger Zerstörung bzw. Verlust hat das Mitglied das Eigentum des Vereins
zu ersetzen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen
Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer
Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde St. Aposteln in
Dortmund. Die Gemeinde St. Aposteln hat das Vermögen ausschließlich für gemein-
nützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.

Dortmund, den 22. März 2010, Amtsgericht Dortmund VR 2385

Jörg Schmälter
1. Vorsitzender

Sylvia Thiele
2. Vorsitzende

Heribert Jahn
Geschäftsführer

Ludger Langfermann
Kassierer

Jugendordnung der Sportjugend DJK Hansa Dortmund 1920 e. V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Der „Sportjugend DJK Hansa Dortmund 1920 e. V.“ gehören alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

§ 2

Führung und Verwaltung

Die Sportjugend DJK Hansa Dortmund 1920 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel durch den Jugendausschuss.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Die Sportjugend DJK Hansa Dortmund 1920 e. V. will ihren Mitgliedern helfen, die Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verwirklichen. Sie will ihren Mitgliedern in jugendgemäßer Weise persönlichkeits- und sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Folgende Aufgaben dienen der Erreichung der Ziele:

- a) Förderung des Breiten- und Leistungssports
- b) Unterbereitung von Bildungsangeboten
- c) Zeitgemäße und jugendgemäße Freizeitgestaltung und Geselligkeit
- d) Anregung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugend- und öffentlichen Institutionen
- f) Kontakt zu Randgruppen

§ 4

Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und der Jugendleiterin. Ihr ist die Leitung und Vertretung der Sportjugend DJK Hansa Dortmund 1920 e. V. übertragen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Verwirklichung der Beschlüsse der Organe der Sportjugend DJK Hansa Dortmund 1920 e. V.
- b) Einberufung und Leitung der Jugendvollversammlung
- c) Erstellung von Jahresprogramm und Jahresbericht
- d) Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen
- e) Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
- f) Vertretung der Sportjugend nach innen und außen

Jugendleiterin und Jugendleiter werden auf der Jugendvollversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Beide müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Jugendleiter und Jugendleiterin sind mit vollem Stimmrecht im Vorstand vertreten. Vorschlagsberechtigt sind die Jugendvollversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 6

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus 8 von der Jugendhauptversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinsjugend, dem geistlichen Beirat, der Vereinsjugendleiterin, dem Vereinsjugendleiter, den Elternvertreter und einem Vertreter der Pfarrjugend St. Aposteln.

Der Vereinsjugendausschuss berät und unterstützt die Jugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er tagt jeweils einmal im Monat. Die Jugendausschussmitglieder werden auf der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt. Das gewählte Jugendausschussmitglied muss mindestens 14 Jahre alt sein.

§ 7

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend DJK Hansa Dortmund 1920 e. V. Sie ist dafür zuständig, die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung und des Jugendausschusses festzulegen.

Ihr gehören an:

- a) Alle Mitglieder der Sportjugend vom 10. Lebensjahr an
- b) Alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Sportjugend
- c) Die Jugendleitung
- d) Jugendausschussmitglieder
- e) Vereinsvorsitzende

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Jugendleitung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Auf

Antrag von mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen werden in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen kann beantragt werden und genügt, wenn kein Widerspruch eingelegt wird. Vorschlagsrecht für Wahlen besitzen die Jugendvollversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 8

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder eine speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9

Stellung der Vereinsjugend

Die Sportjugend DJK Hansa Dortmund 1920 e. V. versteht sich nicht als Verein im Verein, sie ist aktiver Teil des Gesamtvereins. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen.

Leitung und Mitglieder der Jugend wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden. Diese Wechselbeziehung ist die Grundlage der Eingeständigkeit der Sportjugend DJK Hansa Dortmund e. V.

Angenommen auf der Jugendvollversammlung

Dortmund, den 18. Dezember 1980

Heinz-Bernd Jung
Jugendleiter

Die DJK Hansa Dortmund 1920 e. V. anerkennt die Eigenstellung ihrer Sportjugend und beschließt die vorstehende Jugendordnung als Teil ihrer Satzung.

Dortmund, den 4. Januar 1981

Hanns Jurdeczka
1. Vorsitzender